

AMTSBLATT

FÜR DAS
AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



Massen-Niederlausitz, den 01. Februar 2012

21. Jahrgang 2012

Ausgabe Nr. **1**

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 14.12.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	4.623.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	4.591.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentliche Aufwendungen auf	0 EUR
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	5.073.100 EUR
Auszahlungen auf	5.194.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.529.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.367.400 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	543.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	801.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	26.000 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Hebesatz für die Amtsumlage wird auf **41,17 v. H.** und der Hebesatz für die Investitionsumlage auf **2,85 v. H.** der Umlagengrundlagen der Gemeinden des Landes Brandenburg, gemäß BbgFAG vom 29.06.04 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10 Nr. 44) Entwurf Haushaltsplan 2012 – Orientierungsdaten 2012 festgesetzt.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **25.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **1.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf **25.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf **200.000 EUR** und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

entfällt (HASIKO)

§ 7

1. Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
2. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich.

Massen-Niederlausitz, den 15.12.2011

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Haushaltssatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für das Haushaltsjahr 2012 öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmerei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, OT Massen, in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 15.12.2011

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Inhaltsübersicht

Präambel
§ 1 Allgemeines
§ 2 Gebührenhöhe und Auslagenerstattung
§ 3 Auslagen
§ 4 Gebührenschuldner/Gebührenfreiheit
§ 5 Entstehung der Gebührenschuld
§ 6 Fälligkeit der Gebühr
§ 7 Ermäßigung und Befreiung
§ 8 Anwendungen anderer Gesetze und Satzungen
§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Anlage 1, Gebührenaufstellung

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 9 in Verbindung mit Teil 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster in seiner Sitzung am 14.12.2011 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder diesen unmittelbar begünstigen, sind nach Maßgabe dieser Satzung Verwaltungsgebühren und Auslagen zu erheben, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen, besondere Gebührensatzungen oder privatrechtliche Entgeltregelungen anzuwenden sind. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

§ 2 Gebührenhöhe und Auslagenerstattung

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren und der Auslagen bemisst sich nach den Gebührentarifen der Anlage 1 zur Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).
- (2) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Verwaltungsgebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr
 - das Maß des mit der Verwaltungstätigkeit verbundenen Verwaltungsaufwandes und
 - die Bedeutung des Gegenstandes und der wirtschaftlichen Nutzung für den Beteiligten zu berücksichtigen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach den einzelnen Tarifnummern zu erheben.
- (4) Für Verwaltungstätigkeiten, die im Verwaltungsgebührentarif nicht besonders aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen für nach Art und Inhalt ähnliche Verwaltungstätigkeiten erhoben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Auslagen sind unter Beachtung des § 4 in der anfallenden Höhe zu entrichten.
- (7) Bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen auf Leistungen nach § 1 dieser Satzung sowie für Widerspruchsbescheide wird eine Verwaltungsgebühr nach § 5 Abs. 2 und 3 KAG erhoben.

§ 3 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu erstatten, dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellkosten
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachung
 - Zeugen und Sachverständigenkosten
 - die bei Dienstgeschäften den Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekosten
 - Kosten für die Beförderung oder Verwaltung von Sachen
 - Kosten für Fotodokumentation
 Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften des KAG entsprechend.
- (3) Die Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Gebührenschuldner/Gebührenfreiheit

- (1) Schuldner der Gebühr ist, wer die Verwaltungstätigkeit selbst oder durch Dritte veranlasst hat oder derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.
- (2) Haben mehrere Beteiligte eine Verwaltungstätigkeit veranlasst oder werden mehrere durch sie unmittelbar begünstigt, ist jeder der Beteiligten Schuldner der Gebühr, soweit die Verwaltungstätigkeit ihn betrifft. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte; sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt.
 - b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Amt Kleine Elster (Niederlausitz), im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig und sind vor Aushändigung von Schriftstücken oder Ähnlichem bar in der Amtskasse einzuzahlen oder auf das Konto des Amtes Kleine Elster (Einzahlungsnachweis muss vorliegen) einzuzahlen.
- (2) Die Festsetzung der Gebühr bedarf nicht der Schriftform. Sie ist jedoch auf Antrag durch einen schriftlichen Bescheid festzusetzen, wenn der Gebührenschuldner fernmündlich oder schriftlich oder per E-Mail die Verwaltungsdienstleistung anfordert.
- (3) Die Begleichung der Gebühren und Auslagen durch Bareinzahlung an der Kasse des Amtes Kleine Elster erfolgt gegen Ausgabe einer Quittung.

§ 7 Ermäßigung und Befreiung

Zur Vermeidung sozialer Härten kann die Behörde auf Antrag im Einzelfall Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet werden. Dieses gilt auch für Amtshandlungen, die einem von der Amtsverwaltung wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 8 Anwendungen anderer Gesetze und Satzungen

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg sinngemäß ihre Anwendung, bzw. wird auf geltende Satzungen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) verwiesen.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 16.06.2010 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 14.12.2011

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 15.12.2011

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Anlage 1 zur Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

1. Allgemeine Gebühren

1.1. Fotokopien je Seite s/w

DINA 4	0,30 Euro
DINA 3	1,00 Euro

1.2. Fotokopien je Seite farbig

DINA 4	2,00 Euro
--------	-----------

1.3. Portogebühren in der tatsächlich angefallenen Höhe

2. Gebühren aus meldeamtlicher Tätigkeit

2.1. Amtliche Beglaubigungen

• bis zu drei Seiten	6,00 Euro
• jede weitere Seite	1,00 Euro
• für Rentenzwecke, Studienzwecke	1,00 Euro

2.2. Bestätigungen „Original hat vorgelegen“

2,60 Euro

2.3. Bescheinigung über die eingetragene Steuer ID sowie Bescheinigung über die ausgestellte Lohnsteuerkarte

5,00 Euro

2.4. Melderegisterauskünfte je Person

8,00 Euro

2.5. Melderegisterauskünfte mit höherem Verwaltungsaufwand je nach Zeitaufwand

9,00-17,00 Euro

2.6. Aufenthaltsbescheinigung

5,00 Euro

2.7. Bearbeitungsgebühren bei Rückziehung melderechtlicher Anträge

2,50 Euro

2.8. Bearbeitungsgebühr für sonstige Standesamtstätigkeit

10,50 Euro

2.9. Gebühr für die Übersendung / Aushändigung durch das Amt Kleine Elster erstellter Passfotos

2,00 Euro zzgl. Porto

3. Gebühren aus ordnungsamtlicher Tätigkeit

3.1. Anmeldung von Veranstaltungen

8,00 Euro

3.2. Genehmigung von Traditionsfeuern

20,00 Euro

3.3. Genehmigung von Höhenfeuerwerken

• der Klassen I und II	25,00 Euro
• der Klassen III und IV	35,00 Euro
• Bühnen- und Showfeuerwerke	50,00 Euro

3.4. Verkehrsrechtliche Anordnungen bei Sperrungen von Straßen, Gehwegen und anderen öffentlichen Flächen

13,00 Euro

3.5. Bearbeitungsgebühren für sonstige ordnungsrechtliche Genehmigungen 5,00 Euro

3.6. Bescheinigung über Fundsachen 5,00 Euro

4. Gebühren der Bau- und Liegenschaftsverwaltung

4.1. Ausstellung eines Zeugnisses zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes 25,00 Euro

4.2. Vergabe einer Hausnummer 20,00 Euro

4.3. Immobilien-/Bewirtschaftungsgebühr im Zusammenhang mit Restitutionsansprüchen:

• mit Betriebskostenabrechnung	5 % der Jahreskaltmiete bzw. -pacht
• ohne Betriebskostenabrechnung	3 % der Jahreskaltmiete bzw. -pacht

4.4. Zustimmung nach § 68 Telekommunikationsgesetz für

• jeden neuen Hausanschluss	25,00 Euro
• die Verlegung neuer Telekommunikationslinien, sowie die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien in gemeindeeigenen Verkehrswegen	96,00 Euro

4.5. Genehmigung zur Herstellung einer Grundstückszufahrt oder eines Zugangs 50,00 Euro

4.6. Schriftliche Auskünfte zur Erschließung, Nachbewertung und Nutzungsmöglichkeit von Grundstücken

• bei mehreren Flurstücken je Flurstück	12,00 Euro
• bei Einzelauskünften (max. 1 Flurstück) je Flurstück	20,00 Euro

5. Gebühren der Finanzverwaltung

5.1. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Steueramtes 2,50 Euro

5.2. Zweitausfertigung von Steuerbescheiden oder andere Quittungen 2,50 Euro

5.3. Ersatzstücke für Hundemarken 2,50 Euro

5.4. Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, je Jahr 2,50 Euro

6. Gebühren des Abwasserbereiches

6.1. Erlaubnis zum Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen für

a) Ein- bzw. Mehrfamilienhäuser (nach Aufwand)	30,00 bis 50,00 Euro
b) Gewerbebetriebe (nach Aufwand)	50,00 bis 150,00 Euro

Die Höhe der Gebühr wird nach Aufwand und der wirtschaftlichen Bedeutung für den Antragsteller bemessen.

6.2. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Kanälen, Hausanschlüssen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene ½ Stunde 11,50 Euro

6.3. Genehmigung für die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von dezentralen Grundstückskläranlagen je angefangene ½ Stunde 11,50 Euro

§ 4

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 14.12.2011



Richter
Amtdirektor

Tischer
Amtsausschussvorsitzender

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet des Gewerbe- und Industriegebietes der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 14.12.2011

Aufgrund des § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. für das Land Brandenburg), veröffentlicht im Teil I Nr. 15 vom 28. November 2006, Seite 158 ff, i. V. m. §§ 1, 5 Abs. 4, 26 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I, Seite 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des vierten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes vom 18. Dezember 2006, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 18 vom 20. Dezember 2006, Seite 189 ff., i. V. m. §§ 3, 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15.10.1993 (GBL. I Seite 398), zuletzt geändert durch Artikel 15 Erstes Gesetz zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz – 1. BbgBAG) vom 28.06.2006 (GVBl. I Nr. 7 vom 30.06.2006, Seite 73) beschließt der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Verordnung

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am folgenden Sonntag geöffnet sein:

Sonntag, d. 18.03.2012 in der Zeit v.13:00 bis 18.00 Uhr (Frühlingsfest)
Sonntag, d. 06.05.2012 in der Zeit v.13:00 bis 18.00 Uhr (Geranienfest)
Sonntag, d. 08.07.2012 in der Zeit v.13:00 bis 18.00 Uhr (Sommerfest)
Sonntag, d. 23.09.2012 in der Zeit v.13:00 bis 18.00 Uhr (Herbstfest)
Sonntag, d. 28.10.2012 in der Zeit v.13:00 bis 18:00 Uhr (Garten Winterfest)
Sonntag, d. 02.12.2012 in der Zeit v.13:00 bis 18:00 Uhr (Weihnachtsfest)

§ 2

Die Öffnungszeiten im § 1 gelten für das gesamte Gewerbe- und Industriegebiet der Gemeinde Massen-Niederlausitz.

§ 3

Die Bestimmungen des § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) sind zu beachten.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet des Gewerbe- und Industriegebietes der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 14.12.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 14.12.2011

Gottfried Richter
Amtdirektor

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 6. Änderung des Entwurfs zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Beschluss vom 14.12.2011 (Beschluss-Nr. 09/2011-05) des Amtsausschusses des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) über die Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) dient der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Renoc“ nach § 12 Abs. 1 BauGB.

Ziele und Zwecke: Insbesondere soll die Änderung folgendes beinhalten. Die im fortgeltenden Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbliche Fläche des ehem. Betonwerkes in der Gemarkung Gröbitz soll nunmehr als Sondergebietsfläche ausgewiesen werden. Gleichzeitig wird die Sondergebietsfläche in westlicher Richtung um ca. 5,6 ha erweitert. Es wird eine Ausweisung der Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik im Bereich des ehemaligen Betonwerks angestrebt.

Der Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans wird mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

während folgender Dienstzeiten:

in der Zeit vom 16.02.2012 bis einschließlich 02.03.2012

Montag	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	von 8.00 - 13.00 Uhr

Montag	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	von 8.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
- Eingangsbereich / Bürgerservice -
OT Massen, Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Des Weiteren wird den Bürgern die Möglichkeit der Erörterung zu den oben genannten Zeiten gegeben.

öffentlich ausgelegt.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren wird den Bürgern die Möglichkeit der Erörterung zu den oben genannten Zeiten gegeben.

Massen-Niederlausitz, 16.01.2012

Massen-Niederlausitz, 18.01.2012

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 BauGB, Bebauungsplan „Museumsdorf Massen“

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Tagespflege Pötschick“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf für den OT Lieskau nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde beabsichtigt das Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und Nachverdichtung. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Am 14.03.2011 hat die Gemeinde Massen-Niederlausitz den Beschluss gefasst, für das Grundstück mit den Flurstücken 202, 203 sowie mit Teilen der Flurstücke 204, 17/3, 17/4, und 17/5 der Flur 3 in der Gemarkung Massen einen Bebauungsplan „Museumsdorf Massen“ aufzustellen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit vom 16. Februar 2012 bis einschließlich 2. März 2012 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt. In diesem Zeitraum wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben, sich während der Dienstzeiten über die Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren und Stellungnahmen dazu abzugeben. Des Weiteren wird den Bürgern die Möglichkeit der Erörterung zu den unten genannten Zeiten gegeben.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung dazu liegen

vom 16.02.2012 bis einschließlich 21.03.2012

im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
- Eingangsbereich / Bürgerservice -
OT Massen, Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz

Zeit:
Donnerstag, 16. Februar bis einschließlich
Freitag, 2. März 2012

Montag:	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag:	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag:	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag:	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr

Ort:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
- Bürgerservice/Eingangsbereich -
OT Massen, Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz

Ort:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
- Bürgerservice/Eingangsbereich -
OT Massen, Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz

Massen-Niederlausitz, den 17.01.2012

Gottfried Richter
Amtdirektor

Massen-Niederlausitz, den 17.01.2012

Gottfried Richter
Amtdirektor



Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 BauGB, vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Renoc“

Am 07.11.2011 hat die Gemeinde Massen-Niederlausitz den Beschluss gefasst, für das Grundstück mit den Flurstücken 17/1, 120/3 und 119/1 der Flur 2 in der Gemarkung Gröbitz einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Renoc“ aufzustellen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit vom 16. Februar 2012 bis einschließlich 2. März 2012 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt. In diesem Zeitraum wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben, sich während der Dienstzeiten über die Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren und Stellungnahmen dazu abzugeben. Des Weiteren wird den Bürgern die Möglichkeit der Erörterung zu den unten genannten Zeiten gegeben.

Zeit:

**Donnerstag, 16. Februar bis einschließlich
Freitag, 2. März 2012**

Montag: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr

Satzung der Gemeinde Crinitz über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisung an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I 202), § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15 S.358), zuletzt geändert durch Artikel 1 der 2. Änderung des Gesetzes vom 18.10.2011 (GVBl. I, Nr. 24 vom 18.10.2011) und der §§1, 2, 4, und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Mai.2009 (GVBl. I/09 Nr.7 S.156) hat die Gemeindevertretung Crinitz in der Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Gemeinde Crinitz mit ihren Ortsteilen Crinitz und Gahro.
- (2) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (3) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde Crinitz als selbstständige öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist. Bei einer maschinellen Reinigung der Straßen durch die Gemeinde ist der Umfang entgegen § 3 Absatz 1 (Anliegerpflichten), eingeschränkt. Die Reinigung von Straßen durch die Gemeinde ist in den beigefügten Straßenverzeichnissen (Anlage 1 - 2) festgelegt. Darüber hinaus kann der Grundstückseigentümer eine Reinigung (Kehrung) der Fahrbahn nach Bedarf zusätzlich und selbsttätig ausführen.

- (4) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören der Straßenkörper der für den Fahrzeugverkehr vorbehalten ist, aber auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege, Gehwege sind alles Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils zu 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Dieses gilt auch an Wald- und landwirtschaftlichen Flächen, sowie Brachflächen, die an öffentlichen Straßen in der Ortslage angrenzen und wo sich kein befestigter Gehweg befindet.
- (5) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung / der Winterdienst. Diese umfasst insbesondere das Schnee räumen und das Streuen auf den Fahrbahnen und Gehwegen bei Schnee- und Eisglätte.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (7) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrsmäßige Nutzung durch die Straße, insbesondere durch die Zufahrt oder den Zugang möglich ist. Dies gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünflächen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (8) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Pächter und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigte gleich.
- (9) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind
- Gehwege neben Fahrbahnen (unselbständige Gehwege, die dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienen, z.B. befestigte und unbefestigte Bürgersteige, zum Gehen geeignete Randstreifen u. ä.)
 - Gehwege, die nicht neben einer Fahrbahn liegen (selbständige Gehwege, soweit sie als Verbindungswege von bebauten Gebieten dienen)
 - Gemeinsame Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO, deren besondere Kennzeichnung mit Zeichen 240 „Gemeinsamer Fuß- und Radweg“ erfolgte.
- (10) Fahrbahnen im Sinne dieser Satzung sind
- befestigte und unbefestigte Straßen, die auf Grund ihrer Größe, Breite und Beschaffenheit, der Benutzung mit Kraftfahrzeugen vorbehalten sind.
 - befestigte und unbefestigte Radwege, die ausschließlich den Radfahrern vorbehalten sind.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigung nach § 2 (Anliegerpflichten)

- Fahrbahnen und Gehwege sind in der Regel vor Feiertagen und vor Sonntagen, darüber hinaus nach Bedarf, zu säubern.
 - Zur Säuberung gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub, Streusand und sonstigen Unrats und das Entfernen von Austrieben an den Straßenbäumen, sowie durch Anflug wild wachsenden Sträuchern und Bäumen.
 - Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z.B. herab gefallenes Transportgut oder bei Stürmen herab gefallene Äste, sind unverzüglich im zumutbaren Umfang durch die Anlieger zu räumen.
 - Schnittgerinne und Wassereinfläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets frei zu halten.
 - Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, sind von den Grundstückseigentümern zu beseitigen.
 - Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
 - Die Reinigungspflicht umfasst zur Gewährleistung der Sicherheit des Fußgängerverkehres auch das Kurzhalten des Bewuchses auf unbefestigten Gehwegen und die Sauberhaltung desselben, insbesondere ist das Ablegen von Unrat und dergleichen nicht gestattet.
 - Im Rahmen der allgemeinen Reinigung und zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Sauberkeit und des gemeindlichen Gesamtbildes ist der Grundstückseigentümer (Anlieger) verpflichtet den Bewuchs kurz zuhalten und den Unrat zwischen der Grundstücksgrenze (insbesondere der Umzäunung) und dem Gehweg bzw. der Fahrbahn zu beseitigen, einschließlich aller dazwischen liegenden Flächen, unabhängig der Eigentumsverhältnisse, wie Parktaschen, Parkplätze, Bushaltestellen, Gräben, Böschungen, Grünflächen, Blumen- und Strauchpflanzungen, Mauern, soweit es sich nicht um selbständige gemeindliche Grünanlagen (z.B. Straßenbegleitgrün mit besonderer Bepflanzung) handelt.

Unrat, Streusand, Laub und Äste sind durch den Reinigungspflichtigen selbst zu entsorgen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- Die Reinigung der in den Straßenverzeichnissen aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang dem Eigentümer der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Die Straßenverzeichnisse (Anlage 1-2) sind Bestandteil dieser Satzung. Die Übertragung der Reinigungspflicht und die Zuordnung wird im jeweiligen Straßenverzeichnis mit einem „x“ gekennzeichnet. Nicht aufgeführte Leistungen sind den Grundstückseigentümern auferlegt.
- Die Winterwartung ist in dem für die Verkehrssicherheit notwendigen Umfang durchzuführen, das heißt insbesondere, Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr der jeweiligen Straße erforderlichen Breite, jedoch von mindestens, 0,75 m Breite von Schnee freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, bezieht sich die Räum- und Streupflicht auf einen ausreichend breiten Streifen entlang des Fahrbahnrandes.
 - An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbussen müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten oder bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

3. Für jedes Hausgrundstück ist für Fußgänger ein Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten.
4. An Straßeneinmündungen und -kreuzungen müssen Fußgängerüberwege von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden.
5. In der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 10.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
6. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
 - in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
7. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchgesetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
8. Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbandrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgängig benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
9. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.
10. Schnee und Eis dürfen von Grundstücken nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn gebracht werden oder den Nachbarn zugekehrt werden.

- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt und befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Crinitz erhebt für die durch sie durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes. Der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, beträgt 25 % und wird von der Gemeinde getragen.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Leistungsgebühren ist die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, hier die Gebäude- und Freiflächen, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind.

Bebaute Grundstücke, deren Gebäude- und Freiflächen nicht bisher katastermäßig erfasst sind, werden in ihre Gesamtgröße herangezogen.

- (2) Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so wird nur die Straße betrachtet durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist.
- (4) Hinterliegergrundstücke werden mit 75 % der heranzuziehenden Grundstücksfläche berechnet.
- (5) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung, hier für die Winterdienstleistung beträgt je Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (Punkte 1-4) **1,15 € / QWm.**

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührensschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Pächter und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte gleich.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalenderjahres gebührenpflichtig, es sei denn es besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder Nutzungsrecht gemäß § 1.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (5) Wenn sich im Einzelfall aus der Heranziehung der Gebührenpflichtigen unzumutbare Härten ergeben sollten, können Ausnahmen von der Gebührenpflicht in Form von Stundungen oder Erlassen zugelassen werden. Dies entscheidet nach Antragstellung die Gemeindevertretung.

§ 7

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Reinigung. Sie entsteht insgesamt, d. h. hinsichtlich der Winterwartung mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als ein Vierteljahr eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäherung.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
 2. gegen ein Ge- oder Verbot nach § 3 dieser Satzung verstößt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 und § 37 Abs. 1 Ziffer 1 OwiG ist der Amtsdirektor.

§ 9

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften der Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 – 23 des Ordnungsbehördengesetzes – OBG – in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 15-25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes – VwVG – in der jeweils gültigen Fassung durch die Gemeinde ein Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden.
- (2) Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel oder Verstöße beseitigt sind.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10

Inkrafttreten; Außerkraftsetzung der bestehenden Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Crinitz über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren vom 09.11.2009 außer Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnisse gem. § 2 Abs.1

- 1 – Crinitz
2 – Gahro

Massen-Niederlausitz, den 20.12.2011

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Satzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Crinitz vom 12.12.2011 öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 20.12.2011

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
				Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
OT Crinitz							
Am Bahnhof			X	X	X	X	
Am Spring			X	X	X	X	
An der LPG			X	X	X	X	
Bahnhofsstraße			X	X	X	X	
Bergener Straße K 6233			X	X	X	X	
Birkenhain			X		X	X	
Friedensstraße			X	X	X	X	
Gahroer Weg			X		X	X	
Gartenstraße			X		X	X	
Grenzweg			X		X	X	
Groß-Mehßower Straße			X	X	X	X	
Hainweg			X		X	X	
Hauptstraße L 56			X	X	X	X	
Heideweg			X		X	X	
Idastraße			X		X	X	
Im Park			X		X	X	
Lindenplatz			X	X	X	X	
Niederhof I & II			X		X		
Oberhof			X		X		
Pestalozzistraße			X	X	X	X	
Robert-Hofmann-Straße			X		X	X	
Siedlung			X		X	X	
Südstraße			X	X	X	X	
Triftstraße			X	X	X	X	
Waldstraße			X	X	X	X	
Westweg			X		X	X	
Wiesenweg			X		X		

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
				Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
OT Gahro							
Am Spring			X		X		
Bergener Weg			X		X		
Dorfstraße L 56			X	X	X	X	
Nordtrift (vom Spring kommend bis Ende der Bebauung)			X		X		
Nordtrift (vom Bergener Weg kommend bis Ende der Bebauung)			X		X		
Pechhütte			X	X	X	X	
Pechhütter Weg			X		X		
Südtrift (bis Ende Bebauung)			X	X	X	X	

Haushaltssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.412.100,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	3.600.300,00 €

außerordentlichen Erträge auf	214.400,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.387.200,00 €
Auszahlungen auf	4.716.300,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.092.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.161.900,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.294.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.290.600,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	263.800,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **21.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|--|------------------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 230 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | | 310 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **1.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **250.000,00 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **120.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

entfällt (Haushaltssicherungskonzept)

§ 7

1. Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
2. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich.

Massen-Niederlausitz, den 12.12.2011

Gottfried Richter
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Haushaltssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für das Haushaltsjahr 2012 öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sowie deren Anlagen liegen zur Einsichtnahme während der üblichen Sprechzeiten

im Bereich Kämmerei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, OT Massen in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 13.12.2011

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

2. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I S. 207) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl.I. Se. 226) zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl.S.298,310) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz am 12.12.2011 beschlossen.

Artikel 1

Die Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 14.05.2009, veröffentlicht im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) Nr. 6/ 2009 vom 1. Juni 2009 und 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 14.03.2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) Nr. 5 vom 01.05.2011 wird wie folgt geändert.

im Abschnitt IV „Grabstätten“ § 18 – Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel Abs. wird unter Buchstabe c)

Beschriftung: 2. Zeile: Geburts- und Sterbedatum

ergänzt.

Die Bestattungspflichtigen können wählen, ob nur der Name, Vorname oder Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum auf die Tafel gesetzt werden sollen.

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Massen-Niederlausitz tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 02.01.2012

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende 2. Satzung zur Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 12.12.2011 öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 02.01.2012

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Sallgast über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisung an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23.09.2008 (GVBl.I S. 202), § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl.I S.134), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisung an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der §§1, 2, 4, und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) hat die Gemeindevertretung Sallgast in der Sitzung am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Gemeinde Sallgast mit ihren Ortsteilen Sallgast, Dollenchen und Göllnitz.
2. Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
3. Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde Sallgast als selbstständige öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist. Bei einer maschinellen Reinigung der Straßen durch die Gemeinde ist der Umfang entgegen § 3 Absatz 1 (Anliegerpflichten), eingeschränkt. Die Reinigung von Straßen durch die Gemeinde ist in den beigefügten Straßenver-

zeichnungen (Anlage 1 - 7) festgelegt. Darüber hinaus kann der Grundstückseigentümer eine Reinigung (Kehrung) der Fahrbahn nach Bedarf zusätzlich und selbsttätig ausführen.

4. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören der Straßenkörper der für den Fahrzeugverkehr vorbehalten ist, aber auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege, Gehwege sind alles Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils zu 1,00 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Dieses gilt auch an Wald- und landwirtschaftlichen Flächen, sowie Brachflächen, die an öffentlichen Straßen in der Ortslage angrenzen und wo sich kein befestigter Gehweg befindet.
5. Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung / der Winterdienst. Diese umfasst insbesondere das Schnee räumen und das Streuen auf den Fahrbahnen und Gehwegen bei Schnee- und Eisglätte.
6. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
7. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrsmäßige Nutzung durch die Straße, insbesondere durch die Zufahrt oder den Zugang möglich ist. Dies gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünflächen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
8. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Pächter und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigte gleich.
9. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Gehwege neben Fahrbahnen (unselbständige Gehwege, die dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienen, z.B. befestigte und unbefestigte Bürgersteige, zum Gehen geeignete Randstreifen u. ä.)
 - b) Gehwege, die nicht neben einer Fahrbahn liegen (selbständige Gehwege, soweit sie als Verbindungswege von bebauten Gebieten dienen)
 - c) Gemeinsame Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO, deren besondere Kennzeichnung mit Zeichen 240 „Gemeinsamer Fuß- und Radweg“ erfolgte.
10. Fahrbahnen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) befestigte und unbefestigte Straßen, die auf Grund ihrer Größe, Breite und Beschaffenheit, der Benutzung mit Kraftfahrzeugen vorbehalten sind.
 - b) befestigte und unbefestigte Radwege, die ausschließlich den Radfahrern vorbehalten sind.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung der in den Straßenverzeichnissen aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang dem Eigentümer der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Die Straßenverzeichnisse (Anlage 1-7) sind Bestandteil dieser Satzung. Die Übertragung der Reinigungs-

pfligt und die Zuordnung wird im jeweiligen Straßenverzeichnis mit einem „x“ gekennzeichnet. Nicht aufgeführte Leistungen sind den Grundstückseigentümern auferlegt.

2. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigung nach § 2 (Anliegerpflichten)

- (1)
 1. Fahrbahnen und Gehwege sind in der Regel vor Feiertagen und mindestens alle 14 Tage vor Sonntagen, darüber hinaus nach Bedarf, zu säubern.
 2. Zur Säuberung gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub, Streusand und sonstigen Unrats und das Entfernen von Austrieben an den Straßenbäumen, sowie durch Anflug wild wachsenden Sträuchern und Bäumen.
 3. Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z.B. herab gefallenes Transportgut oder bei Stürmen herab gefallene Äste, sind unverzüglich im zumutbaren Umfang durch die Anlieger zu räumen.
 4. Schnittgerinne und Wassereinfläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets frei zu halten.
 5. Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, sind von den Grundstückseigentümern zu beseitigen.
 6. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
 7. Die Reinigungspflicht umfasst zur Gewährleistung der Sicherheit des Fußgängerverkehrs auch das Kurzhalten des Bewuchses auf unbefestigten Gehwegen und die Sauberhaltung desselben, insbesondere ist das Ablegen von Unrat und dergleichen nicht gestattet.
 8. Im Rahmen der allgemeinen Reinigung und zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Sauberkeit und des gemeindlichen Gesamtbildes ist der Grundstückseigentümer (Anlieger) verpflichtet den Bewuchs kurz zuhalten und den Unrat zwischen der Grundstücksgrenze (insbesondere der Umzäunung) und dem Gehweg bzw. der Fahrbahn zu beseitigen, einschließlich aller dazwischen liegenden Flächen, unabhängig der Eigentumsverhältnisse, wie Parktaschen, Parkplätze, Bushaldebereiche, Gräben, Böschungen, Grünflächen, Blumen- und Strauchpflanzungen, Mauern, soweit es sich nicht um selbständige gemeindliche Grünanlagen (z.B. Straßenbegleitgrün mit besonderer Bepflanzung) handelt. Selbstständige gemeindliche Grünanlagen mit besonderer Bepflanzung sind:
 - a) im Ortsteil Sallgast mit seinen Wohnsiedlungen werden alle durch die Gemeinde angelegten Grünanlagen auf Plätzen, im Straßenbereich und an dem gemeindlichen eigenen Parks gepflegt;
 - b) in der Siedlung Klingmühl der Dorfplatz und der alte Friedhof
 - c) im Ortsteil Göllnitz der Dorfangerbereich
 - d) in Dollenchen der Marktplatz vor der Gaststätte Stuckatz, das Eichengärtchen, der Mühlenteich, der Dorfanger Hauptstraße 13-15 und der Gänseberg Hauptstr. 2-5 und in der Schulstraße Nähe Feuerlöschteich

- e) Luisensiedlung Denkmalsplatz
- f) Parkanlagen Poley und Henriette

Unrat, Streusand, Laub und Äste sind durch den Reinigungspflichtigen selbst zu entsorgen.

(2)

1. Die Winterwartung ist in dem für die Verkehrssicherheit notwendigen Umfang durchzuführen, das heißt insbesondere, Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr der jeweiligen Straße erforderlichen Breite, jedoch von mindestens, 0,75 m Breite von Schnee freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, bezieht sich die Räum- und Streupflicht auf einen ausreichend breiten Streifen entlang des Fahrbahnrandes.
2. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern übertragenen Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
3. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbussen müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten oder bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
4. Für jedes Hausgrundstück ist für Fußgänger ein Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten.
5. An Straßeneinmündungen und -kreuzungen müssen Fußgängerüberwege von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden.
6. In der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 10.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
7. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
 - in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
8. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchgesetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
9. Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgängig benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
10. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
11. Schnee und Eis dürfen von Grundstücken nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn gebracht werden oder den Nachbarn zugekehrt werden.

- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt und befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinde Sallgast erhebt für die durch sie durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, beträgt 25 % und wird von der Gemeinde getragen.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Maßstab für die Leistungsgebühren sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, hier die Gebäude- und Freiflächen, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind. Bebaute Grundstücke, deren Gebäude- und Freiflächen nicht bisher katastermäßig erfasst sind, werden in ihre Gesamtgröße herangezogen.
2. Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
3. Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so wird nur die Straße betrachtet durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist.
4. Hinterliegergrundstücke werden mit 75 % der heranzuziehenden Grundstücksfläche berechnet.
5. Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung, hier für die Winterdienstleistung beträgt je Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (Punkte 1-4) **0,66 € / QWm.**

§ 6

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschnldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Pächter und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte gleich.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalenderjahres gebührenpflichtig, es sei denn es besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder Nutzungsrecht gemäß § 1.
4. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde nach vorheri-

- ger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
5. Wenn sich im Einzelfall aus der Heranziehung der Gebührenpflichtigen unzumutbare Härten ergeben sollten, können Ausnahmen von der Gebührenpflicht in Form von Stundungen oder Erlassen zugelassen werden. Dies entscheidet nach Antragstellung die Gemeindevertretung.

§ 7

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Reinigung. Sie entsteht insgesamt, d. h. hinsichtlich der Winterwartung mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
2. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als ein Vierteljahr eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung.
3. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot nach § 3 dieser Satzung verstößt
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.
3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 und § 37 Abs. 1 Ziffer 1 OwiG ist der Amtsdirektor.

§ 9

Zwangsmittel

1. Für den Fall, dass die Vorschriften der Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13-23 des Ordnungsbehördengesetzes – OBG – in der jeweils

gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 15-25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes – VwVG – in der jeweils gültigen Fassung durch die Gemeinde ein Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden.

2. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel oder Verstöße beseitigt sind.
3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10

Inkrafttreten; Außerkraftsetzung der bestehenden Satzung

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sallgast über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren vom 25.11.2009 außer Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnisse gem. § 2 Abs.1

- 1 – Sallgast
- 2 – Göllnitz
- 3 – Klingmühl
- 4 – Zürchel
- 5 – Dollenchen
- 6 – Henriette
- 7 – Poley

Massen-Niederlausitz, den 20.12.2011

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Satzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Sallgast vom 08.12.2011 öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 20.12.2011

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
				Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
OT Sallgast							
Am Bahnhof			x		x	x	
Am Turnplatz			x		x	x	
Bahnhofstraße			x	x	x	x	
Dollenchener Straße			x	x	x	x	
Finsterwalder Straße			x	x	x	x	
Feldstraße			x		x	x	
Grenzstraße			x		x	x	
Henrietter Straße			x		x	x	
Klingmühler Straße			x		x	x	
Parkstraße (bis Schranke)			x		x	x	
Poleyer Straße			x	x	x	x	
Schulstraße			x		x	x	
Senftenberger Straße			x	x	x	x	
Trift			x		x	x	
Luisensiedlung			x		x	x	

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
				Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
OT Göllnitz							
Am Teich			x		x	x	
Chausseestraße L 61			x	x	x	x	
Dorfstraße			x	x	x	x	
Dorfstraße L 61			x	x	x	x	
Im Felde			x		x	x	
Rosengasse			x	x	x	x	
Rutzkauer Straße			x		x	x	
Saadower Straße			x	x	x	x	
Schlossplatz			x	x	x	x	
Waldstraße			x		x	x	
Weinberg			x		x	x	
Straße nach Rehain bis letzte Bebauung			x		x	x	
Gartenweg			x		x		

Anlage 3 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
Siedlung Klingmühl				Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Dorfstraße ab Ecke Griebner			x		x	x	
Dorfstraße K 6226			x	x	x	x	
Heideweg bis Ende Bebauung			x	x	x	x	
Lichterfelder Straße K 6226			x		x	x	
Sonnenweg			x		x	x	
Strecke zum Klärwerk			x				
Waldstraße			x		x	x	
Weinbergstraße			x		x	x	

Anlage 4 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
Siedlung Zürchel				Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Dollenchener Straße			x		x	x	
Dorfstraße			x		x	x	
Finsterwalder Straße K 6258			x	x	x	x	
Waldstraße (bis zum Friedhof zurück links zur Dorfstraße)			x		x	x	

Anlage 5 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
OT Dollnichen				Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Danzigmühlenstraße			x		x	x	
Hauptstraße			x	x	x	x	
Lieskauer Straße			x		x	x	
Mühlenstraße			x		x	x	
Schulstraße			x		x	x	
Sallgaster Straße			x		x	x	
Wormlager Straße			x		x	x	

Anlage 6 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
Siedlung Henriette				Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Bergmannstraße			x	x	x	x	
Wormlager Straße			x		x	x	
Kastanienallee			x		x	x	
Gotthold			x		x	x	

Anlage 7 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
Siedlung Poley				Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Hauptstraße			x		x	x	
Birkenweg			x		x	x	
Sallgaster Straße K 6258			x	x	x	x	

Bekanntmachung

der von der Amtsausschusssitzung in seiner Sitzung am 14.12.2011 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr.: 09/2011-01

Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für das Haushaltsjahr 2012 mit seinen Anlagen und Bestandteilen

Der Amtsausschuss beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan.

Beschluss-Nr.: 09/2011-02

Produktbuch für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) zum Haushaltsplan 2012

Der Amtsausschuss beschließt das Produktbuch.

Beschluss-Nr.: 09/2011-03

Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 750.000 EUR festzusetzen.

Der Amtsausschuss beschließt den Höchstbetrag der Kassenkredite.

Beschluss-Nr.: 09/2011-04

Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Der Amtsausschuss beschließt die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen.

Beschluss-Nr.: 09/2011-05

6. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) zur Aktualisierung und Ergänzung in Bezug auf die Nutzung von Solarenergie für einen Teilbereich (ehem. Betonwerk) in der Gemarkung Gröbitz

Der Amtsausschuss beschließt die 6. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes.

Beschluss-Nr.: 09/2011-06

Fortschreibung der Mittelbereichskonzeption Sängerstadtdregion

Der Amtsausschuss beschließt die Fortschreibung der Mittelbereichskonzeption Sängerstadtdregion.

Beschluss-Nr.: 09/2011-07

Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wegen besonderer Ereignisse im Ge-

biet des Gewerbe- und Industrieparks der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Der Amtsausschuss beschließt die Neuordnung der Ladenöffnungszeiten.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienststunden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Crinitz in ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2011 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 05 / 2011-01
Satzung der Gemeinde Crinitz über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung vom 29. Dezember 2011 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 07 / 2011-01
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Tagespflege Pötschick“ in der Gemarkung Lieskau, Flur 4, Flurstück 465

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2011 im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 09 / 2011-01
Verkauf Gemarkung Tanneberg, Flur 1, Flurstück 157/1

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Beschluss-Nr. 09 / 2011-02
Verkauf Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstücke 305, 907, 1170, 1171, 1252 und 1523 (jeweils Teilflächen)

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 09 / 2011-03
Beschluss zur Durchführung des Abwägungsverfahrens zum 3. und 4. Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „GIP Massen“ der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung.

Beschluss-Nr. 09 / 2011-04
Satzungsbeschluss über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „GIP Massen“ der Gemeinde Massen-Niederlausitz nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung beschließt den Satzungsbeschluss.

Beschluss-Nr. 09 / 2011-05
Beschluss zur Entbehrlichkeit der Gemarkung Tanneberg, Flur 1, Flurstück 157/1

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 09 / 2011-06
Beschluss der 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderungssatzung.

Beschluss-Nr. 09 / 2011-07
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer ab 01.01.2012

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

Beschluss-Nr. 09 / 2011-08
Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2012 mit seinen Anlagen und Bestandteilen

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan.

Beschluss-Nr. 09 / 2011-09
Beschluss zum Höchstbetrag der Kassenkredite 2012

Die Gemeindevertretung beschließt den Höchstbetrag.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Sallgast in ihrer Sitzung vom 08. Dezember 2011 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 07 / 2011-01
Entbehrlichkeit Gemarkung Sallgast, Flur 8, Flurstück 338 und 347

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 07 / 2011-02
Satzung der Gemeinde Sallgast über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 07 / 2011-03
Verkauf Gemarkung Sallgast, Flur 8, Flurstück 338 und 347

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Beschluss-Nr. 07 / 2011-04
Beschluss über das Austragen des Amtsblattes in der Gemeinde Sallgast mit den Wohnsiedlungen Poley, Henriette und Klingmühl

Die Gemeindevertretung beschließt das Austragen des Amtsblattes.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Einladung

zur 1. Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz,
am Montag, dem 13. Februar 2012, 19:00 Uhr,
 in Crinitz, Bürgerhaus, Hauptstraße 69a

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 12.12.2011 und Bestätigung
3. Entbehrlichkeit Gemarkung Crinitz, Flur 4, Flurstücke 416, 417 (TF)
4. Informationen zum Haushalt 2012
5. Entgeltregelung für die Amtsblattverteilung
6. Verteilung des Preisgeldes Landeswettbewerb „Familien- und kinderfreundliche Gemeinde 2011“
7. Bericht jedes Gemeindevertreters über Aktivitäten im vergangenen Jahr
8. Information der Verbandsvertreter
9. Bericht aus den Ausschüssen, dem Ortsbeirat und dem Amtsausschuss
10. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
11. Anfragen Gemeindevertreter
12. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 12.12.2011 und Bestätigung
2. Verkauf Gemarkung Crinitz, Flur 4, Flurstücke 416, 417 (TF)
3. Beantragung und Eintragung einer Grunddienstbarkeit Gemarkung Crinitz, Flur 4, Flurstück 419
4. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
5. Anfragen Gemeindevertreter

H. Hofmann
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Crinitz
am Dienstag, den 7. Februar 2012 um 16:00 Uhr
 im Großen Konferenzraum des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz.

Tagesordnung

1. Entwurf des Haushaltsplanes 2012
2. Anfragen Ausschussmitglieder
3. Sonstiges

gez. H. Stolley
 Vorsitzender des Ausschusses

Einladung

zur 1. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf,
am Donnerstag, dem 16. Februar 2012, 19:00 Uhr,
 im OT Lieskau, im Vereinshaus in der Hainstraße

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 29.12.2011 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Diskussion und Beschluss der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen des Bürgerhauses Schacksdorf
5. Informationen zum Haushalt 2012
6. Entgeltregelung für die Amtsblattverteilung
7. Information der Verbandsvertreter
8. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
9. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 17.11.2011 und Bestätigung
2. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
3. Anfragen Gemeindevertreter

Gurk

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 1. Sitzung der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz,
am Montag, dem 06. Februar 2012, 19:00 Uhr,
 in 03238 Massen-Niederlausitz, Finsterwalder Straße 21 (ESC),
 Bürgersaal

Tagesordnung

Nichtöffentlicher Teil:

Beginn 19:00 Uhr

1. Niederschriftskontrolle vom 12.12.2011 und Bestätigung
2. Konzessionsvertrag Gas – Auswertung der Angebote
3. Entscheidung über Zuschüsse gemäß Wohnbauförderrichtlinie
4. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
5. Anfragen Gemeindevertreter

Öffentlicher Teil:

Beginn 19:30 Uhr

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 12.12.2011 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschluss über den Abschluss des Wegenutzungsvertrages – Gaskonzession für die Gemeinde Massen-Niederlausitz
5. Fortschreibung der Wohnbauförderrichtlinie für das Jahr 2012
6. Entgeltregelung für die Amtsblattverteilung
7. Diskussion und Beschluss Aufnahme in die Erzeugergemeinschaft Biomasse Schraden e.V.
8. Information der Verbandsvertreter
9. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
10. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher

W. Klähr

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 1. Sitzung der Gemeindevertretung Sallgast,
am Mittwoch, dem 08. Februar 2012, 19:00 Uhr,
 im OT Dollenchen, „Gasthaus Stuckatz“

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 08.12.2011 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Stellungnahme Bauantrag Gemarkung Sallgast, Flur 9, Flurstücke 266, 267, 273
5. Anträge zu neuen Windkraftanlagen in nichtausgewiesenen Windeignungsgebieten
6. 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Sallgast
7. Entgeltregelung für die Amtsblattverteilung
8. Information der Verbandsvertreter
9. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
10. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 08.12.2011 und Bestätigung
2. Verkauf Gemarkung Sallgast, Flur 8, Flurstück 338 und 347
3. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
4. Anfragen Gemeindevertreter

F. Tischer

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 1. Sitzung 2012 des Finanz- und Wirtschaftsausschusses der
 Gemeinde Sallgast

am Dienstag, dem 14.02.2012 um 16.00 Uhr

im Amt Kleine Elster (NL), großer Konferenzraum

Tagesordnung

1. Protokollkontrolle
2. Entwurf - Haushalt 2012 und Haushaltssicherungskonzept
3. Sonstiges

gez. Gütttes

Vorsitzender des Finanz- u. Wirtschaftsausschusses

Information aus der Gemeinde Sallgast

Herr Hans Georg Noack rückt als Gemeindevertreter für Frau Elena Schulz nach.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, dann senden Sie uns ihre Bewerbungsunterlagen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und Kopie der letzten Schulzeugnisse bitte bis zum **30.04.2012** an folgende Adresse:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
Personalabteilung
Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz
Tel.: (03531) 782-42

Ausbildung zum/r Verwaltungsfachangestellten in der Kommunalverwaltung

Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) stellt zum 1. September 2012 zwei Auszubildende für die Dauer von 3 Jahren für den Beruf

Verwaltungsfachangestellte/r in der Fachrichtung Kommunalverwaltung

ein.

Während Ihrer Ausbildungszeit erlangen Sie einen umfassenden Einblick in die Organisationsabläufe einer Verwaltung und den Aufgabenbereich einer/s Verwaltungsfachangestellten. Dabei durchlaufen Sie die unterschiedlichen Fachbereiche unserer Verwaltung. Hierzu zählen Haupt- und Schulamt, Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Bauamt und Kämmerei.

Zu den Anforderungen gehört mindestens der Abschluss der Fachoberschulreife mit guten schulischen Leistungen in Deutsch und Mathematik. Zudem sollten Sie engagiert, motiviert, gewissenhaft und zuverlässig sein sowie ein freundliches und korrektes Auftreten haben.

Dringender Aufruf Veranstaltungskalender 2012 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Da dem im Oktober 2011 im Amtsblatt veröffentlichten Aufruf zur Meldung der Termine von Veranstaltungen in den amtsangehörigen Gemeinden nur sehr wenige Vereine/Ortsgruppen gefolgt sind, weisen wir darauf hin, dass eine Veröffentlichung von Veranstaltungsterminen im Amtsblatt und im Kreisanzeiger nicht erfolgen kann, wenn diese nicht **bis spätestens zum 29.02.2012** schriftlich an folgende Adresse gemeldet werden:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
Wirtschaftsförderung
Frau Becker
Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.
Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Ende der amtlichen Bekanntmachungen